

GEMEINDE STOTZING

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, 2443 Stotzing, Feldgasse 2
Tel.Nr. 02255/8206, Fax.Nr. 02255/82064, DVR.Nr. 0766810

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing vom 26. März 1997 über den Schutz vor störendem Lärm.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 lit.a und b des Bgld. Landes-Polizei-Strafgesetzes, LGBL.Nr. 35/1986, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist im Bereich der Gemeinde Stotzing das Rasenmähen mit Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren sowie die Verwendung und der Betrieb von lärm erzeugenden landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, wie Kreissägen, Handmotorsägen etc.

an Wochentagen von 00.00 bis 06.00 Uhr

und von 22.00 bis 24.00 Uhr,

an Samstagen von 00.00 bis 06.00 Uhr

und von 21.00 bis 24.00 Uhr und

an Sonntagen ohne Ausnahme

verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: